

Forschungsethische Kriterien zur Prüfung von Anträgen durch die Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Die nachfolgenden Kriterien bilden die Grundlage für die forschungsethische Prüfung von bildungswissenschaftlichen Forschungsanträgen durch die Ethikkommission der PH Kärnten; dementsprechend sollten Antragsteller:innen die beschriebenen Merkmale explizit in ihren Antrag berücksichtigen:

1. Transparenz
2. Anonymität
3. Vertraulichkeit
4. Freiwilligkeit
5. Leistungskontext
6. Gewährleistung der psychischen und physischen Unversehrtheit
7. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des Forschungsfeldes
8. Unvoreingenommenheit der Forschenden
9. Gesellschaftliche Nutzen des Projekts
10. Rechtliche und formale Anforderungen
11. Wissenschaftliche Gesamtqualität

1. Transparenz

Der zentrale Forschungsgegenstand, das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse sowie das methodische Design der Studie müssen transparent gegenüber den Beforschten und Außenstehenden kommuniziert werden. Bei Forschungsvorhaben, die dies nicht berücksichtigen (bspw. bei Täuschungsstudien bzw. deception/ deception by omission, oder Blindstudien bzw. blind /double blind studies etc.), muss klar ausgewiesen werden, warum dieses Vorgehen für den Erkenntnisgewinn notwendig ist, warum der methodische Zugang nicht anders gestaltet werden kann, inwiefern mögliche Risiken für die Studienteilnehmer:innen minimiert werden und zu welchem Zeitpunkt eine nachträgliche Aufklärung (debriefing) stattfindet.

2. Anonymität

Alle Forschungstätigkeiten und methodischen Zugänge sind so zu gestalten, dass personenbezogene Daten der Forschungsteilnehmenden so erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden, dass eine Identifikation einzelner Personen zu keinem Zeitpunkt möglich ist, weder durch die Forschenden selbst noch durch Dritte. Dies schließt sowohl direkte Identifikatoren (bspw. Name, Adresse, Schulstandort) als auch indirekte Merkmale (bspw. Kombination aus Schulform, Alter, Geschlecht) aus, die Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten. Anonymität muss im Allgemeinen zumindest in der Form vorliegen, als dass keine Rückbezüglichkeiten möglich sind, um den Schutz der Privatsphäre und die Vermeidung möglicher negativer Folgen für die Teilnehmenden zu gewährleisten.

3. Vertraulichkeit

Im Rahmen der Forschungstätigkeit der eingereichten Projekte ist darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit gegenüber fremden und eigenen Geheimnissen, Daten und Informationen gewahrt wird. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten und sensible Informationen, die im Rahmen eines Forschungsprojekts erhoben werden, ausschließlich für die vereinbarten wissenschaftlichen Zwecke verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Vertraulichkeit betrifft damit sowohl die Datenerhebung, Datenverarbeitung als auch die Publikation der Forschungsergebnisse und dient dem Schutz der Teilnehmenden vor Re-Identifikation, Stigmatisierung oder negativen Konsequenzen. Dies betrifft zumindest den Schutz personenbezogener und sensibler Daten, eine Vertrauensbasis zwischen Forschenden und Beforschten sowie die Vertraulichkeit in der Datenverarbeitung und Publikation (wie bspw. verschlüsselte Speicherung, pseudonymisierte Auswertung etc.). Ggf. müssen alle in die Studie involvierten Personen (bspw. Forschende, Studierende,

Schulleiter, Lehrpersonen, Schüler:innen etc.) eine an den Forschungsgegenstand entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen.

4. Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit bezeichnet das ethische Grundprinzip, dass die Teilnahme an einem Forschungsprojekt ohne jeglichen Zwang, Druck oder unangemessene Beeinflussung erfolgt. Teilnehmende müssen selbstbestimmt entscheiden können, ob sie an einer Studie teilnehmen oder nicht und müssen dies auch jederzeit ohne negative Konsequenzen widerrufen können. Die Teilnahme an der Studie bzw. dem Projekt muss dementsprechend freiwillig und ggf. auf Basis einer schriftlichen Einwilligung erfolgen, wobei hier (im Sinne der Transparenz) umfassend über Ziel, Ablauf, Risiken und Nutzen der Studie aufzuklären ist. Bei Minderjährigen oder abhängigen Personen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (bspw. Einwilligung der Erziehungsberechtigten). Anträge aus dem Bereich der Pädagogischen Hochschule, deren Datenerhebung in Schulen oder mit Personen aus Schulen durchgeführt wird, benötigen unabhängig des Gutachtens der Ethikkommission eine Genehmigung der Bildungsdirektion Kärnten bzw. der jeweiligen Bildungsdirektion.

5. Leistungskontext

Der Bildungsbereich und insbesondere die Schule und Hochschule bezeichnet den institutionellen und sozialen Rahmen von Bildung, in dem Lernende regelmäßig bewertet, verglichen und nach bestimmten Leistungskriterien beurteilt werden. Die Einbettung von Forschung in schulische Leistungskontexte erfordert besondere ethische Sensibilität, da sie die freiwillige Teilnahme, die emotionale Sicherheit und die Validität der erhobenen Daten beeinflussen kann. Dementsprechend müssen Forschungsprojekte im Bildungskontext die Vermeidung von Leistungsdruck durch Forschung berücksichtigen, sich transparent von schulischen oder hochschulischen Bewertungen abgrenzen, pädagogische Machtverhältnisse reflektieren sowie emotionale und motivationale Effekte berücksichtigen. Besonders Forschungen in schulischen Settings dürfen keine zusätzliche Belastung oder Verunsicherung erzeugen, sondern müssen die vulnerablen Bedingungen dieses Kontextes sensibel und verantwortungsvoll berücksichtigen.

6. Gewährleistung der psychischen und physischen Unversehrtheit

Forschungsprojekte im Bildungskontext müssen im Vorfeld sicherstellen, dass weder die körperliche noch die seelische Gesundheit der Teilnehmenden (und ggf. der Forschenden selbst) durch ein Forschungsprojekt beeinträchtigt, gefährdet oder verletzt wird. Dieses Prinzip verpflichtet Forschende dazu, sämtliche potenziellen Risiken zu identifizieren, zu minimieren und durch geeignete Schutzmaßnahmen abzusichern. Hierzu zählt die Identifikation potenzieller Belastungen (wie bspw. Überforderung, Belastung, Übermüdung etc.), sensible Gestaltung der Datenerhebung (wie bspw. sensibler Umgang mit Sprache, keine Retraumatisierung etc.), zur Verfügung stellen von Rückzugsmöglichkeiten und Belastungsmonitoring (bspw. Pausen nach Bedarf) sowie ein besonderer Schutz vulnerabler Gruppen (bspw. Schüler*innen mit SPF oder psychischen Beeinträchtigungen etc.).

7. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des Forschungsfeldes

Das Forschungsfeld muss grundsätzlich verfügbar bzw. zugänglich sein; d.h., dass das geplante Forschungssetting (z. B. Schule, Universität, außerschulische Bildungseinrichtungen) tatsächlich betreten, beforscht und systematisch untersucht werden kann und dass die relevanten Akteur*innen bereit und rechtlich befugt sind, an der Forschung teilzunehmen oder sie zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die physische als auch die organisatorisch-institutionelle, rechtliche und soziale Erreichbarkeit des Feldes und inkludiert sowohl die Verfügbarkeit der Teilnehmenden, als auch die Verfügbarkeit des Ortes im Sinne der rechtlichen und ethischen Zugänglichkeit. Forschende müssen diese Dimension frühzeitig reflektieren, verantwortungsvoll kommunizieren und in Genehmigungsprozesse transparent einbinden, um die Integrität und Durchführbarkeit ihrer Studien zu gewährleisten.

8. Unvoreingenommenheit der Forschenden

Forschende müssen ihren Forschungsgegenstand, ihre Daten, ihre Teilnehmenden sowie die Analyse- und Interpretationsprozesse möglichst vorurteilsfrei, offen und reflektiert behandeln. Es geht dabei sowohl um die intersubjektive Nachvollziehbarkeit als auch um eine methodologisch kontrollierte Subjektivität, die es erlaubt, eigene Vorannahmen, Wertehaltungen und Perspektiven systematisch zu

reflektieren und deren Einfluss auf den Forschungsprozess zu minimieren. Hierzu gehört u.a. die Reflexion der eigenen Vorannahmen, die Reflexion von Doppel- oder Mehrfachrollen (bspw. Forscher:in und Lehrende zugleich zu sein), die Vermeidung von Bestätigungsfehlern (confirmation bias), der Respekt gegenüber Teilnehmenden und den erhobenen Daten, transparente und dialogische Analyseprozesse sowie eine detaillierte Dokumentation des Forschungsprozesses.

9. Gesellschaftliche Nutzen des Projekts

Forschungsprojekte im Kontext der Bildungsforschung müssen einen erkennbaren Beitrag zur Lösung gesellschaftlich relevanter Fragen, zur Verbesserung von Bildungsprozessen oder zum allgemeinen Wissensfortschritt leisten. Es geht dabei um die Legitimation von Forschung durch ihren Beitrag zum Gemeinwohl, insbesondere dann, wenn öffentliche Mittel verwendet werden oder Teilnehmende in ihrer Lebenswelt von der Forschung betroffen sind (z. B. Schüler*innen, Lehrpersonen, Eltern). Dementsprechend ist auszuweisen, inwiefern ein Beitrag zum Bildungs- und Wissenschaftsfortschritt vorliegt, inwiefern die Forschung von Relevanz für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder Herausforderungen ist und ob die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen gerechtfertigt ist.

10. Rechtliche und formale Anforderungen

Je nach Art und Zugang der Forschung müssen im Vorfeld alle rechtlichen und formalen Anforderungen geprüft werden. Dies betrifft im Besonderen den Datenschutz und DSGVO-Konformität (bspw. transparente und rechtssichere Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten), die Einhaltung von Normen guter wissenschaftlicher Praxis (wie bspw. Plagiatsvermeidung, Dokumentation, Aufbewahrungspflichten, Publikationsethik) sowie das Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen (bspw. von Schulleitungen, Bildungsdirektionen, Institutionen oder Ethikkommissionen anderer Träger).

11. Wissenschaftliche Gesamtqualität

Vor dem Hintergrund der soeben skizzierten forschungsethischen Kriterien muss die wissenschaftliche Qualität der Datenerhebung, -auswertung und -dissemination der eingereichten Projekte für Außenstehende klar ersichtlich werden. Wissenschaftliche Gesamtqualität bezeichnet dabei das Maß, in dem ein Forschungsprojekt in seiner Gesamtheit den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht; sie ergibt sich aus der Stringenz des methodischen Designs, der methodologischen Begründung, der theoretischen Fundierung, der transparenten Dokumentation, der ethischen Integrität und der gesellschaftlichen Relevanz des Projekts. Hier empfiehlt es sich im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Objektivität wissenschaftlicher Forschung externe Forschungspartner*innen (bzw. critical friends) miteinzubeziehen, das Projekt von unbeteiligten Dritten supervidieren zu lassen (insbesondere wenn es sich um Auftragsforschung, Qualifizierungsarbeiten, extern finanzierte Projekte oder institutsübergreifende nationale oder internationale Studien handelt) sowie alle Publikationen und Endberichte einem externen Reviewverfahren zu unterziehen.

Bei Rückfragen zu den beschriebenen Kriterien oder Anfragen zur Begutachtung wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Ethikkommission der PH Kärnten, HS-Prof. Mag. Dr. Matthias Huber: matthias.huber@phk.ac.at

Sollte auf dieses Dokument im Antrag verwiesen werden, wird folgende Zitation vorgeschlagen:

Huber, M. (2025). *Forschungsethische Kriterien zur Prüfung von Anträgen durch die Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten*. Pädagogische Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule. <https://www.phk.ac.at/forschung/wissenschaftlicher-beirat-ethikkommission>